

**RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE
ZÜRICH-HEILIG GEIST**



**KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER
RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-HEILIG GEIST**

INHALTSÜBERSICHT

VORBEMERKUNGEN

4

GESETZESVERZEICHNIS

4

Gesetz Verordnung Reglement

4

Abkürzungen

4

KIRCHGEMEINDEORDNUNG RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-HEILIG GEIST

5

Ingress

5

I. Grundlagen

5

Art. 1 Kirchengemeindeordnung

5

Art. 2 Kirchengemeinde und Stadtverband

5

Art. 3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

5

Art. 4 Organe

5

Art. 5 Aufgaben

5

Art. 6 Verhältnis zur Pfarrei

5

Art. 7 Information der Kirchengemeinde

6

II. Organe

6

1. Der Urnengang

6

Art. 8 Wahlleitende Behörde

6

Art. 9 Urnenwahl

6

Art. 10 Wahlverfahren

6

2. Kirchengemeindeversammlung

6

Art. 11 Zusammensetzung

6

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

6

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

6

Art. 14 Finanzbefugnisse

7

Art. 15 Einberufung

7

Art. 16 Ankündigung

7

Art. 17 Leitung

7

Art. 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler

7

Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung

7

Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten

8

Art. 21 Stimmregister

8

Art. 22 Antragsrecht der Behörden

8

Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten

8

Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages

8

Art. 25 Beratung

8

Art. 26 Abstimmungsordnung

8

Art. 27 Durchführung der Abstimmung

9

Art. 28 Wahlbefugnisse

9

Art. 29 Wahlverfahren

9

Art. 30 Geheime Wahlen

9

Art. 31 Offene Wahlen

9

RÖM.-KATH KIRCHGEMEINDE HEILIG GEIST

Art. 32	Initiativrecht Einreichung der Initiative	10
Art. 33	Prüfung der Initiative	10
Art. 34	Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung	10
Art. 35	Gesetzesverweis	10
Art. 36	Anfragerecht	10
Art. 37	Protokoll	11
3.	Kirchenpflege	11
Art. 38	Zusammensetzung	11
Art. 39	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Art. 40	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 41	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Art. 42	Finanzielle Befugnisse	12
Art. 43	Beratende Kommissionen und Sachverständige	12
Art. 44	Kompetenzdelegation	12
4.	Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 45	Zusammensetzung und Wahl	12
Art. 46	Andere Prüfungsorgane	13
Art. 47	Befugnisse	13
Art. 48	Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	13
Art. 49	Fristen	13
III.	Kirchgemeindehaushalt	13
Art. 50	Entscheidungsgrundlagen	13
Art. 51	Gebundene Ausgaben	13
Art. 52	Steuerfussfestsetzung	13
Art. 53	Rechnungsablage	14
Art. 54	Erläuterungen	14
IV.	Aufsicht und Rechtsschutz	14
Art. 55	Aufsichtsrecht	14
Art. 56	Gemeindebeschwerde	14
Art. 57	Stimmrechtsrekurs	14
Art. 58	Rekurs	14
Art. 59	Verfahren	14
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 60	Inkrafttreten	15
Art. 61	Aufhebung früherer Erlasse	15
Art. 62	Übergangsregelung	15
	ANMERKUNG	15
	PUBLIKATION DER GENEHMIGUNG	15



VORBEMERKUNGEN

§ 5 Kirchengesetz räumt der Kirchgemeinde wie der Körperschaft grosse Autonomie ein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrenssicherheit ist es ratsam, dass sich die Kirchgemeinde möglichst so organisiert, wie es das Gemeindegesetz vorsieht. Die Musterkirchgemeindeordnung lehnt sich daher eng an das Gemeindegesetz und an die Mustergemeindeordnung des Kantons an.

Hinweise für die Benutzung der Musterkirchgemeindeordnung

- Es wird empfohlen, viel in der Kirchgemeindeordnung direkt zu regeln und wenig auf das Gemeindegesetz (GG) zu verweisen. Das GG gilt nicht mehr unmittelbar für Kirchgemeinden.
- Es wird empfohlen, die Kirchgemeindeordnung vor der Verabschiedung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkommission bzw. dem Synodarat zur Vorprüfung einzureichen.

GESETZESVERZEICHNIS

Gesetz	Verordnung	Reglement	Abk.
	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)		KV
	Gesetz über das Gemeindewesen vom 06.06.1926 (Gemeindegesetz, LS 131.1)		GG
	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)		GPR
	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)		VPR
	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. 02.2007 (LS 170.4)		IDG
	Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)		KiG
	Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29.01.2009		KO
	Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25)		FiR
	Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29.06.2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)		BBR
	Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)		StG
	Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 22.03.2007		AO

Abkürzungen

KGO	Kirchgemeindeordnung
KGV	Kirchgemeindeversammlung
MuKGO	Muster-Kirchgemeindeordnung

KIRCHGEMEINDEORDNUNG RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-HEILIG GEIST

Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 3 KiG und § 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen.

I. Grundlagen

Art. 1 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde Zürich-Heilig Geist und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Kirchgemeinde und Stadtverband

Die Kirchgemeinde gehört dem Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich (nachfolgend Stadtverband genannt) an.

Sie behält in allen Angelegenheiten, die gemäss Stadtverbands-Statut nicht ausdrücklich dem Stadtverband übertragen sind, ihre Selbständigkeit.

Art. 3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

Art. 4 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
2. die Kirchenpflege als Exekutive,
3. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

² Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode, Synodalarat und Stadtverband erlassenen Richtlinien.

³ Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten

Art. 6 Verhältnis zur Pfarrei

¹ Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organen zusammen.

² Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei – Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung – wahrgenommen werden.

Art. 7 Information der Kirchgemeinde

Offizielle Mitteilungen sind im Forum, Pfarrblatt der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. Organe

1. Der Urnengang

Art. 8 Wahlleitende Behörde

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der Stadt Zürich wahrgenommen.

Art. 9 Urnenwahl

An der Urne erfolgen

1. die Wahl der Mitglieder der Synode,
2. die Bestätigungswahl des Pfarrers.

Art. 10 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme von Anfragen und Behandlung von Initiativen
2. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen
4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Abnahme der Jahresrechnungen,
3. die Genehmigung von Bauabrechnungen, die an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
4. die Vorfinanzierung von Investitionen.
5. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten,
6. die Veräusserung von Grundeigentum und dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten.

Art. 15 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

1. auf Anordnung der Kirchenpflege
2. nach vorher beschlossener Vertagung;
3. wenn mindestens 500 Stimmberechtigte es verlangen.

Art. 16 Ankündigung

- ¹ Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.
- ² Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 17 Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

Art. 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler

- ¹ Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege oder der RPK sein dürfen.
- ² Sie bilden mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.

Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung

Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten

- ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident kann nicht stimmberechtigte Personen auffordern, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.
- ³ Im Streitfall entscheidet die Vorsteherschaft der Versammlung sofort über ihre Stimmberechtigung.

Art. 21 Stimmregister

Das Stimmregister kann während der Verhandlungen eingesehen werden.

Art. 22 Antragsrecht der Behörden

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege gestellt.
- ² Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.
- ³ Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.

Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten

Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen.

Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 25 Beratung

- ¹ Die Stimmberechtigten haben das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.
- ² Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.
- ³ Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einer ZuhörerIn bzw. einem Zuhörer gestatten, an der Versammlung das Wort zu ergreifen.

Art. 26 Abstimmungsordnung

- ¹ Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.
- ² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.
- ³ Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.
- ⁴ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

 Zürich, 7.7.2010 

Art. 27 Durchführung der Abstimmung

- ¹ Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.
- ² Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.
- ³ Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
- ⁴ Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin bzw. der Präsident mit.
- ⁵ Bei offenen Abstimmungen stimmt sie bzw. er nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.

Art. 28 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt

1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.
2. die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten
3. den Pfarrer bei der Neuwahl
4. die Seelsorgerin bzw. den Seelsorger mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.

Art. 29 Wahlverfahren

- ¹ In der Kirchgemeindeversammlung wird offen gewählt.
- ² Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der Körperschaft geheime Wahl vorschreibt oder wenn eine Mehrheit der Anwesenden es verlangen.

Art. 30 Offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.
2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.
4. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit.
5. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Art. 31 Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.
2. Die Stimmabgabe erfolgt auf von der Vorsteherschaft ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
3. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit.
4. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.

Art. 32 Initiativrecht Einreichung der Initiative

- ¹ Die Stimmberechtigten können über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.
- ² Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse der Initianten oder des Initiativkomitees.
- ³ Werden Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:
 1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,
 2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
 3. Name und Adresse der Initianten / des Initiativkomitees.
- ⁴ Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

Art. 33 Prüfung der Initiative

- ¹ Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.
- ² Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss.

Art. 34 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.
- ² Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.
- ³ Die Initianten oder das Initiativkomitee begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.
- ⁴ Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.
- ⁵ Die Initianten oder die Mehrheit des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.

Art. 35 Gesetzesverweis

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 36 Anfragerecht

- ¹ Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.
- ² Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.
- ³ Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.
- ⁴ Die Stimmberechtigten haben das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Art. 37 Protokoll

- ¹ Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Kirchgemeindepotokoll ein.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stimmzählerinnen bzw. die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.
- ³ Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Rekurskommission der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich (nachfolgend Rekurskommission genannt) einzureichen.

3. Kirchenpflege

Art. 38 Zusammensetzung

- ¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.
- ² Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Der Pfarrer oder die mit der Gemeindeleitung betraute Person nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 39 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- ¹ Die Kirchenpflege bestimmt auf ihre gesetzliche Amtsdauer
 1. aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortvorsteherinnen oder -vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen oder die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege,
 - d) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen
 2. in freier Wahl
 - a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in die Delegiertenversammlung des Stadtverbandes und in privaten Institutionen,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege,
- ² Die Kirchenpflege stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde bzw. der Pfarrei an

Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. ihrer Geschäftsordnung sowie für jene der Ausschüsse und der beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, körperschaftliche Rechtsetzung, Synode, Synodalrat oder des Stadtverbandes übertragenen Aufgaben,
2. den Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung,
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
6. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
8. die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 42 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages,
2. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, deren Vollzug keinen Aufschub erträgt; für sie wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.

Art. 43 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 44 Kompetenzdelegation

- ¹ Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse der Kirchenpflege, durch einzelne Angestellte oder durch Dritte erledigt werden können; sie legt deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 45 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.
- ² Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.


Zürich, 7.7.2010

Art. 46 Andere Prüfungsorgane

Die Kirchgemeinde kann auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beiziehen. Die Rechnungsprüfungskommission kann in diesem Fall auf eigene Prüfung verzichten.

Art. 47 Befugnisse

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

Art. 48 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.
- ² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 49 Fristen

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.

III. Kirchgemeindehaushalt

Art. 50 Entscheidungsgrundlagen

Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der künftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach.

Art. 51 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Art. 52 Steuerfussfestsetzung

Die Festsetzung des Steuerfusses obliegt der Delegiertenversammlung des Stadtverbandes.

Art. 53 Rechnungsablage

- ¹ Die Kirchenpflege unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung.
- ² Für Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.

Art. 54 Erläuterungen

Die Kirchenpflege gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 55 Aufsichtsrecht

- ¹ Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der Körperschaft.
- ² Die Kirchgemeinde reicht dem Stadtverband die von der Kirchenpflege erstellten und von der Kirchgemeindeversammlung abgenommenen Jahresrechnungen, die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission sowie die Wahlbeschlüsse der Kirchgemeindeversammlung zuhanden der Rekurskommission ein.

Art. 56 Gemeindebeschwerde

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Art. 57 Stimmrechtsrekurs

- ¹ Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.
- ² Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission erheben. Sie muss die Verletzung in der Versammlung gerügt haben.

Art. 58 Rekurs

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann mit Ausnahme von Art. 47 lit. c KO bei der Rekurskommission Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 59 Verfahren

Das Verfahren bei der Beschwerde, dem Stimmrechtsrekurs und dem Rekurs richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Mai 2010 und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 5. Juli 2010 in Kraft.

Art. 61 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 3. Dezember 1969 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

ANMERKUNG

Totalrevision

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich-Heilig Geist wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Mai 2010 angenommen.

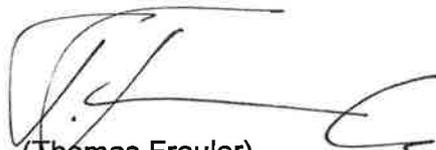
Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident der Kirchenpflege:



(Silvio Ponti)

Der Aktuar der Kirchenpflege:



(Thomas Freuler)

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 5. Juli 2010 genehmigt.

PUBLIKATION DER GENEHMIGUNG

Die Genehmigung wurde im Forum, Pfarrblatt der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, Nr. 13, 12.6.2010 publiziert.

